

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 006 685
Studiengang: Management und Versorgung im Gesundheitswesen, B.Sc.
Hochschule: Alice Salomon Hochschule Berlin
Studienort/e: Berlin
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die im Studiengang pauschal angerechneten 10 Leistungspunkte müssen eindeutig in das Studiengangskonzept integriert werden: Es muss festgelegt werden, welche Inhalte/Kompetenzen im Rahmen des Studiengangs auf dem Weg der Anrechnung ersetzt werden sollen. Für diese Inhalte/Kompetenzen ist eine Äquivalenzprüfung mit den Inhalten/Kompetenzen der pauschal anrechnungsfähigen Ausbildungen vorzunehmen. Wenn darüber hinaus die Anrechnungsentscheidung an ein konkretes Modul geknüpft ist, muss zudem der inhaltliche Bezug der Kompetenzen aus diesem Modul zu den anzurechnenden Leistungen begründet dargelegt werden und die dem Modul zugeordnete Gesamtzahl an Leistungspunkten muss die angerechneten Leistungspunkte beinhalten. Die Studiengangsunterlagen, vor allem die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung samt betreffender Anlagen, sind entsprechend anzupassen. (§Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. §23 a Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz, § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Dem Antrag der Hochschule auf Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist bis 06.11.2024 wird stattgegeben.

Begründung

Antrag auf Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist vom 12.04.2024

Die Hochschule beantragt mit Schreiben vom 12.04.2024 eine weitere Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist bis 06.11.2024. Begründet wird dieser Antrag erneut mit gravierenden Personalengpässen sowie unbesetzten Stellen und der Notwendigkeit, die im Rahmen der Auflagenerfüllung zu ändernden Ordnungen inklusive relevanter Anlagen durch die hochschulinternen Gremien zu verabschieden. In einer ergänzenden Nachricht wird die Problemlage dahingehend konkretisiert, dass die Stelle der Studiengangskoordination nur kurzfristig besetzt werden konnte und aktuell wieder vakant ist.

Der Akkreditierungsrat folgt auf Basis dieser Begründung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung dem Antrag der Hochschule und verlängert die Auflagenerfüllungsfrist bis 6.11.2024. Der

Akkreditierungsrat weist vorsorglich daraufhin, dass weitere Verlängerungen der Auflagenerfüllungsfrist nicht möglich sind.

Antrag auf Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist vom 06.07.2023

Die Hochschule beantragt mit Schreiben vom 06.07.2023 eine Verlängerung der am 06.11.2023 auslaufenden Auflagenerfüllungsfrist um ein Jahr. Die Hochschule begründet den Antrag damit, dass die Umsetzung der Auflagen „die umfangreiche Recherche zu Inhalten / Kompetenzen zu den in der Zulassungsordnung festgelegten zehn Ausbildungsberufen voraus[setze]“ und zudem die „betr. Ordnungen inkl. relevanter Anlagen angepasst und durch hochschulinterne Gremien verabschiedet werden“ müssen. Der Prozess habe sich verzögert, weil die für die „Umsetzung zentrale Position der Studiengangskoordination über einige Monate nicht besetzt werden“ konnte und sich die neue Person in der Einarbeitung befinde.

Der Akkreditierungsrat erachtet die von der Hochschule vorgetragene Begründung im Grundsatz als plausibel und gibt dem Antrag auf Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist statt. Was die beantragte Dauer der Fristverlängerung angeht, bleibt der Akkreditierungsrat jedoch hinter dem Antrag der Hochschule zurück und verlängert die Auflagenerfüllungsfrist einmalig um sechs Monate.

Die Hochschule hat den Antrag auf Fristverlängerung vier Monate vor Ablauf der Auflagenerfüllungsfrist gestellt. Aus dem Schreiben geht hervor, dass die für die Umsetzung der Auflage maßgebliche Position mittlerweile erfolgreich besetzt wurde. Der Akkreditierungsrat geht deshalb davon aus, dass mit der Arbeit an der Auflage zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde. Bei einer Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist von einem Jahr blieben der Hochschule ab Datum des Verlängerungsantrag 16 Monate für die Umsetzung der Auflage; das wäre ein Drittel mehr als die § 27 Abs. 1 BlnStudAkkV festgelegte Regelfrist von 12 Monaten. Zwingende Gründe, warum die Umsetzung der Auflage einen derart langen Zeitraum erfordert, werden von der Hochschule nicht vorgetragen.

